1. Satzungsänderung

Aufgrund einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 7. März 2013, wird die Satzung des Gemischten Chores Dornholzhausen vom 1. März 1998 mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

§ 4

Beiträge

Absatz 2. erhält folgende neue Fassung:

- 2. Der Mitgliedsbeitrag erlischt bei
 - Austritt aus dem Verein;
 - Tod des Mitgliedes oder
 - zum Ende des Monats, in dem das Mitglied seinen 80. Geburtstag vollendet, wenn zu diesem Zeitpunkt
 - o bei inaktiven Mitgliedern eine 25-jährige bzw.
 - o bei aktiven Mitgliedern eine 15-jährige Mitgliedschaft vorliegt.

§ 5

Leistungen des Vereins

Die Absätze 1. und 2. erhalten folgende neue Fassung:

- 1. Die aktiven Mitglieder erhalten folgende Leistungen:
 - a) Singen bei Hochzeit
 - b) Singen bei Silberhochzeit
 - c) Singen bei goldener Hochzeit
 - d) Singen bei Vollendung des 50., 60., 70., 80., 90. Lebensjahres
 - e) Singen bei Tod des Mitgliedes.
- 2. Die inaktiven Mitglieder erhalten folgende Leistungen:
 - a) Singen bei Silberhochzeit
 - b) Singen bei goldener Hochzeit
 - c) Singen bei Vollendung des 70., 80., 90. Lebensjahres
 - d) Singen bei Tod des inaktiven Mitgliedes.

Die genannten Leistungen werden vom Chor nur in Dornholzhausen wahrgenommen.

Die vorstehende 1. Satzungsänderung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt.
Dornholzhausen, 7. März 2013
Der Vorstand: gez. Debusmann